



Satzung

Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Ehrenamtes im Umfeld der Stadt Burgdorf

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bürger für Bürger“. Der Verein, dessen Wirkungskreis hauptsächlich der Großraum von Burgdorf ist, hat seinen Sitz in Burgdorf.

Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Bürger für Bürger fördert das Ehrenamt und organisiert die Tätigkeit ehrenamtlich arbeitender BürgerInnen. Dies geschieht **in eigenen Projekten und** u.a. durch die Vermittlung objektiver Informationen, durch die Ausbildung von sozialem Problembewußtsein, gesellschaftlicher Urteilsfähigkeit und –bereitschaft und durch Förderung des Wissens um das Ehrenamt. Der Verein will die Bereitschaft der BürgerInnen wecken, sich ehrenamtlich **als Helfer** einzusetzen.

Persönlichkeiten, Unternehmen und Institutionen werden durch „Bürger für Bürger“ an die Probleme der Betroffenen herangeführt.

Der Verein kann Tagungen, Seminare, und sonstige Veranstaltungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit durchführen. Hierzu können Publikationen oder andere Medienangebote herausgegeben werden. Weiterbildung und Qualifizierung für bürgerschaftliches Engagement sind darin inbegriffen. Der Verein organisiert eine Datenbank, um Nachfrager und Anbieter von ehrenamtlichen Leistungen zueinander zu bringen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, indem Menschen für freiwilliges, unentgeltliches Engagement bei steuerbegünstigten Körperschaften qualifiziert und ihnen die entsprechenden Tätigkeiten vermittelt werden.

Betroffen hiervon sollen insbesondere die Bereiche Sport, Soziales, Bildung, Kultur, Kirche, Jugend und Ökologie sein.

Der Verein setzt sich dazu folgende Ziele:

- die Bedeutung ehrenamtlichen Wirkens für die Gesellschaft bewußt zu machen;
- ehrenamtliche Arbeit zu würdigen und anzuerkennen;
- den bürgerschaftlichen Einsatz zu stärken;

- Menschen für eine freiwillige Tätigkeit zu qualifizieren und weiterzubilden;
- Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungsstelle für Ehrenamtliche, Freiwillige und Einrichtungen, die die unter Absatz (1) genannten Zwecke unterstützen;
- Förderung der Vernetzung sozialer Ressourcen und Belebung der Diskussion über ehrenamtliches Engagement in der allgemeinen und Fachöffentlichkeit.

Diese Ziele sollen insbesondere durch die Beratung von Freiwilligen und Vereinen, Verbänden, Organisationen und Selbsthilfegruppen aus dem Non-Profit-Bereich sowie durch gemeinsame Aktionen, Tagungen, Seminare und öffentliche Veranstaltungen verwirklicht werden.

Der Verein verwirklicht seine Ziele laut Absatz 1 und 2 insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Weiterbildungs- und Qualifizierungsstelle für Ehrenamtliche und Freiwillige.

Durchführung von Seminaren, Tagungen, anderen Aktionen und öffentlichen Veranstaltungen.

Durch die Beratung von Freiwilligen und Vereinen, Verbänden, Organisationen und Selbsthilfegruppen aus dem Non-Profit-Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie juristische und gemeinnützige Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat der Bewerber die Möglichkeit, die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Einhaltung der Beschlüsse des Vereines und bekennt sich zu seinen Zielen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muß dem Vorstand spätestens am 30.09. eines Jahres schriftlich vorliegen.

Mitglieder, die gegen Satzung, Ziele oder Beschlüsse des Vereins verstoßen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bei schriftlichem Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt entscheidet auf schriftlichen Antrag des Ausgeschlossenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge, Finanzen

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung über ein Nutzungsentgelt beschließen. Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und öffentlichen Mitteln. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes durch den Vorstand ist möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ.

Sie entscheidet über:

- Satzungsänderungen mit Mehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Wahl und Abberufung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
- Entlastung des Vorstandes (einfache Mehrheit)
- Eventuelle Wahl von zwei Kassenprüfern (einfache Mehrheit)
- Beschlüsse und sonstige Vereinsangelegenheiten (einfache Mehrheit)
- Selbstauflösung mit Mehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ferner auf Antrag von 25% der Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 1 Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Burgdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.

Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören Führung des Vereines nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Verein wird nach außen vertreten durch mindestens zwei von drei der o.g. Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand arbeitet **grundsätzlich** ehrenamtlich. Durch die Vereinsarbeit veranlasste Auslagen können dem Vorstand ersetzt werden. **Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können die Mitglieder des Vorstands für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG) erhalten. Diese Regelung gilt analog für andere Personen, auch Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.**

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereines einen Geschäftsführer wählen.
Der Vorstand kann diesen jederzeit abberufen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder **grundsätzlich** keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Gründung (s. Gründungsprotokoll) in Kraft. Von den Ladungsfristen ausgenommen ist die Gründungsversammlung, sie kann auch bereits sämtliche Rechte der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Änderungen treten einen Tag nach Beschluß in Kraft.

Diese Satzung wurde errichtet am 15.2.2005

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2017 beschlossen.

Hans Bauer, 1. Vorsitzender
Wolf Büttner, 2. Vorsitzeder